

Promotionsordnung

*der Universität der Bundeswehr München
(PromO)*

Februar 2012

Promotionsordnung
der
Universität der Bundeswehr München
(PromO)

Vom 24. Januar 2012

Aufgrund von Art. 82 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Promotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
A) Allgemeines	
§ 1 Promotionsrecht der Fakultäten	4
§ 2 Voraussetzungen für die Promotion	5
§ 3 Zulassung aufgrund eines inländischen wissenschaftlichen Hochschulabschlusses	5
§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Fachhochschulabschlusses	6
§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses	7
§ 6 Aufnahme in die Promotionsliste	7
§ 7 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit	8
§ 8 Nachteilsausgleich	8
B) Der Promotionsantrag	
§ 9 Dissertation	8
§ 10 Einreichung der Dissertation	9
§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens	9
C) Prüfung der Dissertation	
§ 12 Promotionskommission	9
§ 13 Bewertung der Dissertation	10
§ 14 Informationsverfahren	10
§ 15 Annahme der Dissertation	11
D) Die mündliche Prüfung	
§ 16 Einladung zur mündlichen Prüfung	11
§ 17 Mündliche Prüfung und ihre Bewertung	11
E) Abschluss der Prüfung	
§ 18 Prüfungsergebnis	12
§ 19 Bewertung der Promotion	12

§ 20 Abschluss des Verfahrens und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen	13
---	----

F) Wiederholung

§ 21 Wiederholung von Promotionsleistungen	13
--	----

G) Veröffentlichung

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation	13
--	----

H) Vollzug

§ 23 Vollzug der Promotion	14
----------------------------	----

I) Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

§ 24 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren	14
--	----

§ 25 Einreichung der Dissertation an der UniBw M	15
--	----

§ 26 Einreichung der Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät	16
---	----

§ 27 Promotionsurkunde	16
------------------------	----

J) Ehrenpromotion

§ 28 Ehrenpromotion	16
---------------------	----

K) Nichtigkeit, Entzug des Doktorgrades

§ 29 Nichtigkeit der Promotion	16
--------------------------------	----

§ 30 Entzug des Doktorgrades	16
------------------------------	----

L) Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	17
---	----

Anlagen:

1. Prüfungsbogen	18
2. Vorläufige Promotionsurkunde	20
3. Promotionsurkunde	21
4. Titelblatt der Dissertation	22
5. Erklärung	23
6. Rechtsbehelfsbelehrung	24
7. Bestätigung	25
8. Formblatt für die Abgabe einer elektronischen Dissertation	26

A) Allgemeines

§ 1

Promotionsrecht der Fakultäten

(1) Die universitären Fakultäten der Universität der Bundeswehr München haben das Recht, für die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) Bewerbern und Bewerberinnen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen den Doktorgrad zu verleihen.

(2) Folgende Grade können verliehen werden:

1. ¹Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
von der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik. ²Die Fakultät für Informatik kann den Grad unter Mitwirkung eines Prüfers bzw. einer Prüferin einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verleihen, der bzw. die den zu vergebenden Titel trägt und/oder dessen bzw. deren Professur-Widmung bzw. Venia Legendi sich auf die Themengebiete eines „Dr.-Ing.“ erstreckt.
2. ¹Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
von der Fakultät für Informatik. ²Die Fakultäten für Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Luft- und Raumfahrttechnik können den Grad unter Mitwirkung eines Prüfers bzw. einer Prüferin der in Satz 1 genannten Fakultät oder eines Prüfers bzw. einer Prüferin einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verleihen, der bzw. die den zu vergebenden Titel trägt und/oder dessen bzw. deren Professur-Widmung bzw. Venia Legendi sich auf die Themengebiete eines „Dr. rer. nat.“ erstreckt.
3. ¹Doktor der Staats- und Sozialwissenschaften oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)
von der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften und der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften. ²Die Fakultät für Pädagogik

kann den Grad unter Mitwirkung eines Prüfers bzw. einer Prüferin der in Satz 1 genannten Fakultäten oder eines Prüfers bzw. einer Prüferin einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verleihen, der bzw. die den zu vergebenden Titel trägt und/oder dessen bzw. deren Professur-Widmung bzw. Venia Legendi sich auf die Themengebiete eines „Dr. rer. pol.“ erstreckt.

4. Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
von der Fakultät für Pädagogik und der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften.
5. ¹Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)
von der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften. ²Die Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften kann den Grad unter Mitwirkung eines Prüfers bzw. einer Prüferin der in Satz 1 genannten Fakultät oder eines Prüfers bzw. einer Prüferin einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verleihen, der bzw. die den zu vergebenden Titel trägt und/oder dessen bzw. deren Professur-Widmung bzw. Venia Legendi sich auf die Themengebiete eines „Dr. jur.“ erstreckt.

(3) ¹Zuständig für eine Promotion und damit promotionsführend ist diejenige Fakultät, in der das Fachgebiet des Bewerbers oder der Bewerberin, bestimmt durch die Fachrichtung seines bzw. ihres Studiums oder das Thema seiner bzw. ihrer Dissertation, entsprechend § 9 Abs. 2 durch einen Professor oder eine Professorin der UniBw M vertreten ist. ²Im Zweifel beschließt die angerufene Fakultät auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin über ihre Zuständigkeit. ³Hält sich die angerufene Fakultät für nicht zuständig, so gibt der Dekan oder die Dekanin das Ersuchen zurück. ⁴Über diese Entscheidung erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen Bescheid. ⁵Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät aufgrund eines nach Maßgabe des § 24 gemeinsam durchgeführten Promotionsvorhabens verliehen werden.

§ 2

Voraussetzungen für die Promotion

Den Doktorgrad kann erwerben, wer

1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 besitzt,
2. durch eine von ihm bzw. ihr individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation), welche einen eigenen, neuen wissenschaftlichen Beitrag liefert, seine bzw. ihre Befähigung nachweist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
3. in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört,
4. würdig ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade,
5. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
6. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad endgültig gescheitert ist.

§ 3

Zulassung aufgrund eines inländischen, wissenschaftlichen Hochschulabschlusses

(1) ¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichwertige Staatsprüfung mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt hat. ²Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn der erzielte Notendurchschnitt der Abschlussprüfung nach Satz 1 mindestens 2,5 beträgt oder diese mindestens mit dem Prädikat „gut“ abgelegt wurde. ³Die Leistungen in einer Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsprüfung müssen mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet worden sein. ⁴Die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen kann im Ausnahmefall auch durch besondere wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. das erfolgreiche Absolvieren einer Ergän-

zungsprüfung in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 2, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden. ⁵Einzelheiten entscheidet der jeweilige Fakultätsrat, der auch das Vorliegen des Nachweises nach Satz 4 feststellt.

(2) Zusätzlich gelten folgende besondere Regelungen:

1. ¹Den Grad eines Dr.-Ing. kann erwerben, wer ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule als Dipl.-Ing. oder als Master of Science bzw. als Master of Engineering auf ingenieurwissenschaftlichem Gebiet abgeschlossen hat. ²Der akademische Grad Dr.-Ing. kann auch verliehen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin einen Diplom- oder Masterstudiengang in einem (mathematisch-) naturwissenschaftlichen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat. ³Dazu muss zunächst vor Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Dekan oder die Dekanin der betreffenden Fakultät festgestellt werden, dass das Thema der Dissertation in dem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet dieser Fakultät liegt. ⁴Weiterhin kann der Fakultätsrat der promotionsführenden Fakultät dem Bewerber oder der Bewerberin eine Zusatzprüfung auferlegen, durch die er bzw. sie einen Kenntnisstand nachweist, der dem eines Absolventen oder einer Absolventin eines Studiengangs gemäß Satz 1 vergleichbar ist. ⁵Einzelheiten entscheidet der jeweilige Fakultätsrat.
2. ¹Den Grad eines Dr. rer. nat. kann erwerben, wer einen (mathematisch-) naturwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang oder einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit (mathematisch-) naturwissenschaftlichem Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat. ²Der akademische Grad Dr. rer. nat. kann auch verliehen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein ingenieurwissenschaftliches Diplom- oder Masterstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule

- abgeschlossen hat. ³Dazu muss zunächst vor Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Dekan oder die Dekanin der betreffenden Fakultät festgestellt werden, dass das Thema der Dissertation in dem (mathematisch-) naturwissenschaftlichen Gebiet dieser Fakultät liegt. ⁴Weiterhin kann der Fakultätsrat der promotionsführenden Fakultät dem Bewerber oder der Bewerberin eine Zusatzprüfung auferlegen, durch die er bzw. sie einen Kenntnisstand nachweist, der dem eines Absolventen bzw. einer Absolventin eines Studiengangs gemäß Satz 1 vergleichbar ist. ⁵Einzelheiten entscheidet der jeweilige Fakultätsrat.
3. Den Grad eines Dr. rer. pol. kann erwerben, wer alternativ
 - a) einen sozialwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) einen (mathematisch-) naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang mit einem in Wirtschaftswissenschaften gewählten Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - c) einen juristischen Diplom- oder Masterstudiengang mit einem in Wirtschaftswissenschaften gewählten Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - d) einen Studiengang mit der ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen hat.
 4. Den Grad eines Dr. phil. kann erwerben, wer ein Studium der Erziehungswissenschaft beziehungsweise Pädagogik oder der Sportwissenschaft mit der Master-, Diplom-, Magister- oder Lehramtsprüfung beziehungsweise ein Studium für das Lehramt an Gymnasien mit der Ersten Staatsprüfung oder ein anderes Studium der Sozial- und Geisteswissenschaften mit der Masterprüfung, Magisterprüfung oder der Diplomprüfung oder einem vergleichbaren Examen abgeschlossen hat.
 5. Den Grad eines Dr. jur. kann erwerben, wer die das rechtswissenschaftliche Universitätsstudium abschließende Ers-

te Juristische Staatsprüfung, die Zweite Juristische Staatsprüfung oder einen vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Masterstudiengang abgeschlossen hat.

6. Der für das Promotionsverfahren zuständige Fakultätsrat kann in begründeten Ausnahmefällen einen anderen universitären Abschluss als Voraussetzung für die Promotion anerkennen.

(3) ¹Die Zulassungsprüfung gemäß Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 4, die innerhalb Jahresfrist abgelegt werden soll, muss mit überdurchschnittlichem Erfolg (Notendurchschnitt mindestens 2,5) bestanden werden. ²Nicht bestandene Prüfungsfächer können einmal zum nächsten offiziellen Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Der Nachweis von speziellen Kenntnissen kann von der promotionsführenden Fakultät verlangt werden, wenn das Thema der Dissertation dies erfordert.

(5) Der Fakultätsrat entscheidet, ob das gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 nachgewiesene Studium als fachliche Grundlage für die Dissertation ausreicht.

§ 4

Zulassung aufgrund eines inländischen Fachhochschulabschlusses

(1) ¹Für Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen eines Masterstudiengangs gilt § 3 entsprechend. ²Fehlen fachliche Voraussetzungen für die angestrebte Promotion, so kann der Fakultätsrat oder eine von ihm eingesetzte Kommission die Zulassung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(2) Ausnahmsweise können, abweichend von § 3, hervorragende Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen mit Diplomabschluss, die eine Ergänzungsprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg (Notendurchschnitt mindestens 2,5) an der UniBw M abgelegt haben, zur Promotion zugelassen werden.

1. ¹Als hervorragend gilt, wer nachweisen kann, dass er bzw. sie in dem Prüfungstermin seines Jahrganges zu den besten zehn v. H. aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen zählt. ²Über den Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet ein Ausschuss, der in der Regel aus mindestens drei dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen besteht. ³Der Ausschuss prüft zunächst das erzielte Prüfungsergebnis des Bewerbers oder der Bewerberin. ⁴Besteht in der nach Satz 1 gebildeten Rangfolge eine Ranggleichheit an der Stelle, bis zu der die besten zehn v. H. der Teilnehmer und Teilnehmerinnen reichen, so gelten alle, die sich an dieser Stelle den gleichen Rang teilen, als zu den besten zehn v. H. gehörig. ⁵Zusätzlich wird von dem Ausschuss ein Orientierungsgespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin geführt, in dem festgestellt werden soll, ob er bzw. sie für eine Promotion an der UniBw M geeignet erscheint.
2. ¹Die Ergänzungsprüfung, die innerhalb Jahresfrist abgelegt werden soll, dient der Feststellung, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. ²Einzelheiten regelt der Fakultätsrat der promotionsführenden Fakultät.

§ 5

Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

(1) ¹Studienabschlüsse, die in einem wissenschaftlichen Studium an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, sie sind einer der in § 3 Abs. 1 genannten Prüfungen nicht gleichwertig. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Fakultätsrat der für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständigen Fakultät oder eine von diesem eingesetzte Kommission. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. ⁴Soweit der Fakultätsrat bezie-

ungsweise die eingesetzte Kommission nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören. ⁵Deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Der Fakultätsrat oder eine von diesem eingesetzte Kommission entscheidet, ob das gemäß Abs. 1 nachgewiesene Studium als fachliche Grundlage für die Dissertation ausreicht. ²§ 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Der Fakultätsrat bzw. die von diesem eingesetzte Kommission entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 vorliegen. ²Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugzeugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet. ³Ist die Berechnung einer Gesamtnote und damit deren Umrechnung nicht möglich, so kann der Fakultätsrat die überdurchschnittlichen Leistungen in anderer geeigneter Weise feststellen.

(4) Für die Zulassung aufgrund eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Studienabschlusses gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Aufnahme in die Promotionsliste

¹Wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen der Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 erfüllt, dies vom Prüfungsamt bestätigt worden ist und ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der UniBw M gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 ein Dissertationsthema vergeben hat sowie die promotionsführende Fakultät durch Beschluss die Bereitschaft erklärt

hat, das Promotionsverfahren durchzuführen, ist der Bewerber oder die Bewerberin auf Antrag in die Promotionsliste der Fakultät einzutragen (Anlage 7).²Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

§ 7

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit

(1) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser Promotionsordnung eingerechnet.

(2)¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag durch das Prüfungsamt ermöglicht.²Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 8

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Promovierenden, die wegen einer Behinderung oder einer anderen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung nach dieser Promotionsordnung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt.²Dieser ist schriftlich und unter Vorlage eines ärztlichen Attests bei dem Dekan oder der Dekanin der promotionsführenden Fakultät zu beantragen.³Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

B) Der Promotionsantrag

§ 9

Dissertation

(1)¹Die Dissertation muss die Befähigung des Bewerbers oder der Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachweisen und muss einen eigenen, neuen wissenschaftlichen Beitrag liefern.²Veröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind nicht neuheitsschädlich, wenn sie der Fakultät unter Hinweis auf das Promotionsverfahren angezeigt werden.³Eine Veröffentlichung der vollständigen Dissertation vor Beendigung des Promotionsverfahrens (Vorveröffentlichung) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Fakultät.

(2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem Gebiet behandeln, das von einem Professor oder einer Professorin der UniBw M vertreten wird.

(3)¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.²In Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin, der bzw. die das Thema vergeben hat oder der bzw. die die Arbeit betreut, und mit Zustimmung des Fakultätsrates der promotionsführenden Fakultät in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.³In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(4)¹Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein.²Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.³Eigene Veröffentlichungen nach Abs. 1 Satz 2 sind als solche anzugeben.

(5)¹Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.²Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

§ 10

Einreichung der Dissertation

¹Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich über das Prüfungsamt bei der gemäß § 1 Abs. 3 zuständigen Fakultät zu beantragen. ²Der Antrag muss die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades, den Titel der Dissertation und ggf. die mündliche Prüfungsart gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 enthalten. ³Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß den §§ 3 bis 5;
2. sechs gleichlautende Exemplare der Dissertation gemäß § 2 Nr. 2; und § 9 Abs. 1;
3. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin nach Anlage 5;
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung der Fakultät über die Genehmigung zu einer Vorveröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3;
5. ein Lebenslauf des Bewerbers bzw. der Bewerberin, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
6. ein amtliches Führungszeugnis. ⁴Von ausländischen Promovierenden ist ein von der UniBw M als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorzulegen. ⁵Bei Mitgliedern der UniBw M kann auf das amtliche Führungszeugnis verzichtet werden.

§ 11

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) ¹Das Prüfungsamt der UniBw M prüft, ob der Antrag den formellen Bestimmungen des § 10 entspricht. ²In diesem Fall leitet es den Antrag an den Dekan oder die Dekanin der vom Bewerber oder der Bewerberin genannten Fakultät weiter. ³Der Fakultätsrat entscheidet, ob die Fakultät für das Promotionsverfahren zuständig ist und ob der gemäß § 10 Satz 2 beantragte Doktorgrad gemäß § 1 vergeben werden kann. ⁴Wird die eigene Fakultät für nicht zuständig erachtet, so gibt der Dekan oder die Dekanin den Antrag mit Begründung und gegebenenfalls mit Hinweis auf eine für zuständig gehaltene Fakultät an das Prüfungsamt zurück.

⁵Dieses leitet den Antrag an die vorgeschlagene Fakultät weiter.

(2) ¹Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in §§ 2 bis 5 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
2. die in § 10 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind oder
3. keine Fakultät der UniBw M für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist beziehungsweise die gemäß § 1 Abs. 2 geforderte Mitwirkung nicht zustande kommt.

²Eine Ablehnung ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich vom Prüfungsamt schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen. ³Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 6 zu versehen.

(3) Wenn der Promotionsantrag angenommen wird, so soll der Dekan oder die Dekanin der promotionsführenden Fakultät spätestens in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates eine Entscheidung nach § 12 herbeiführen.

C) Prüfung der Dissertation

§ 12

Promotionskommission

(1) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt eine Promotionskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, einem bzw. einer ersten und einem bzw. einer zweiten Prüfer bzw. Prüferin. ²Die Kommissionsmitglieder müssen vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 und 4 der UniBw M angehörige Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz¹ (BayHSchPG), entpflichtete Professoren bzw.

¹ Gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind Professoren bzw. Professorinnen, Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen, Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren bzw. Professorinnen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen.

Professorinnen oder Professoren bzw. Professorinnen im Ruhestand sein. ³Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin sein. ⁴Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin müssen Professoren bzw. Professorinnen im Sinne von Abschnitt 2 des BayHSchPG der Fakultät sein. ⁵In begründeten Ausnahmefällen ist es ausreichend, dass nur ein Mitglied der Promotionskommission Professor oder Professorin im Sinne von Abschnitt 2 des BayHSchPG der Fakultät ist.

(2) ¹Hat ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät die Dissertation angeregt, so ist dieser Betreuer bzw. diese Betreuerin und soll zum ersten Prüfer bzw. zur ersten Prüferin bestellt werden. ²Wurde eine Dissertation von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin angeregt, der oder die nicht der promotionsführenden Fakultät angehört, so kann die Fakultät diesen bzw. diese zum ersten Prüfer bzw. zur ersten Prüferin bestellen.

(3) Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen gemäß Abs. 1 kann auch einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören.

(4) ¹Zur Begutachtung der Dissertation kann noch ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin bestellt werden, und zwar auch noch im weiteren Verlauf des Verfahrens. ²Bei der mündlichen Prüfung kann auf Beschluss des Fakultätsrates dieser Gutachter bzw. diese Gutachterin oder ein anderer Prüfungsberechtigter bzw. eine andere Prüfungsberechtigte als dritter Prüfer bzw. dritte Prüferin mitwirken. ³Er bzw. sie kann auch Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein.

§ 13

Bewertung der Dissertation

(1) ¹Der Dekan oder die Dekanin übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission. ²Dieser bzw. diese leitet je ein Exemplar der Dissertation zur Prüfung an die Prüfer bzw. Prüferinnen weiter.

(2) ¹Die Prüfer bzw. Prüferinnen begutachten und benoten die Dissertation. ²Das Gutachten wird dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden in der Regel in einer Frist von zwei Monaten vorgelegt. ³Als Noten sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung,
 Note 2 für eine gute Leistung,
 Note 3 für eine befriedigende Leistung,
 Note 4 für eine ausreichende Leistung,
 Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

⁴Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden. ⁵Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Sobald das Gutachten eines Prüfers bzw. einer Prüferin beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission vorliegt, kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) ¹Lautet eine der Noten schlechter als 4,0, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. ²Die Promotionskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form eingereicht werden kann. ³Es gelten §§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 21 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Informationsverfahren

¹Ist die Dissertation von allen Prüfern bzw. Prüferinnen mindestens mit der Note 4,0 beurteilt worden, so stellt der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission sicher, dass die Dissertation mit Lebenslauf und Gutachten sämtlichen Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen der Fakultät in der von der Fakultät festgelegten Weise zugänglich gemacht wird. ²Eine etwaige Stellungnahme der Hochschullehrer bzw. der Hochschullehrerinnen erfolgt schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen, deren Beginn von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt wird.

§ 15**Annahme der Dissertation**

(1) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb der gemäß § 14 Satz 2 festgesetzten Frist keine ablehnende Stellungnahme vorliegt. ²Bei Vorliegen einer oder mehrerer ablehnender Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat endgültig über die Annahme der Arbeit.

(2) ¹Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. ²Es gelten §§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 21 Abs. 1 entsprechend.

D) Die mündliche Prüfung**§ 16****Einladung zur mündlichen Prüfung**

(1) Ist die Dissertation gemäß § 15 Abs. 1 angenommen worden, so wird vom oder von der Vorsitzenden der Promotionskommission die mündliche Prüfung anberaumt und geleitet.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende lädt den Bewerber oder die Bewerberin und die Promotionskommission schriftlich sowie die übrigen prüfungsberechtigten Fakultätsmitglieder in geeigneter Weise mindestens zwei Wochen vorher zur mündlichen Prüfung ein. ²Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem Bewerber oder der Bewerberin weitere Zuhörer und Zuhörerinnen zulassen. ³§ 17 Abs. 3 Satz 4 1. Halbsatz bleibt unberührt.

(3) Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission teilt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung dem Präsidenten oder der Präsidentin mit.

(4) Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin kann die mündliche Prüfung in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

§ 17**Mündliche Prüfung und ihre Bewertung**

(1) ¹Die Prüfung wird in der Regel in Form eines Kolloquiums abgehalten. ²In der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften (WOW) kann die mündliche Prüfung auch in Form eines Rigorosums abgehalten werden. ³Der Bewerber oder die Bewerberin der Fakultät WOW wählt eine der beiden Prüfungsarten aus und benennt diese im Promotionsantrag gemäß § 10.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission abgehalten. ²Noten gemäß Abs. 5 werden nur von den Prüfern bzw. Prüferinnen vergeben.

(3) ¹Für die mündliche Prüfung in Form des Kolloquiums kann der Fakultätsrat zusätzlich bis zu drei weitere Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen. ²Insgesamt darf die Zahl der Prüfer bzw. Prüferinnen fünf jedoch nicht übersteigen. ³Die Promotionskommission wird um die Anzahl der Prüfer bzw. Prüferinnen nach Satz 1 erweitert. ⁴Das Kolloquium besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer und einer etwa einstündigen Befragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ⁵§ 16 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁶Im Vortrag soll der Bewerber oder die Bewerberin die wesentlichen Ziele, Arbeitsmethoden und Ergebnisse seiner bzw. ihrer Dissertation darstellen. ⁷In der Befragung soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er bzw. sie den Stand der Wissenschaft in den das Thema der Dissertation berührenden Fachgebieten kennt und wissenschaftliche Bezüge herzustellen vermag.

(4) ¹Erfolgt die mündliche Prüfung als Rigorosum, besteht sie aus der Prüfung im Hauptfach und den Prüfungen in zwei Nebenfächern. ²Im Hauptfach prüfen der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und ein zweiter oder eine zweite vom Fakultätsrat zu bestellender Prüfer bzw. zu bestellende Prüferin jeweils etwa eine halbe Stunde. ³Für die beiden Nebenfächer bestellt der Fakultätsrat jeweils einen eigenen Prüfer bzw. eine eigene Prüferin. ⁴Die Promotionskommission wird um die Prüfer bzw. Prüferinnen

nach Satz 2 und 3 erweitert, soweit diese nicht bereits Mitglieder der Promotionskommission sind. ⁵Mindestens einer der beiden Prüfer bzw. eine der beiden Prüferinnen im Hauptfach und einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen in den Nebenfächern müssen der promotionsführenden Fakultät angehören. ⁶Kein Prüfer oder keine Prüferin darf in einem Promotionsverfahren bei demselben Bewerber bzw. derselben Bewerberin in mehreren Fächern prüfen. ⁷Das Hauptfach ist hierbei das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. ⁸Das Hauptfach darf nicht als Nebenfach gewählt werden. ⁹Die Prüfungen in den Nebenfächern können am Tag der Hauptfachprüfung durchgeführt werden. ¹⁰Die beiden Nebenfächer sollen aus den Wissenschaftsgebieten der Fakultät gewählt werden. ¹¹Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Fakultätsrat ein anderes Fach als Nebenfach zulassen.

(5) ¹Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben ihr Urteil auf einem Prüfungsbogen nach Anlage 1 in Noten ab. ²Als Noten sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung,
 Note 2 für eine gute Leistung,
 Note 3 für eine befriedigende Leistung,
 Note 4 für eine ausreichende Leistung,
 Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

³Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(6) Lautet eine der Noten schlechter als 4,0 oder erscheint der Bewerber oder die Bewerberin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden.

E) Abschluss der Prüfung

§ 18 Prüfungsergebnis

(1) ¹Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen fest, ob die Prüfung bestan-

den ist und mit welchem Prädikat gemäß § 19 Abs. 2 die Doktorwürde zuerkannt wird. ²Sie ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die der Bewerber oder die Bewerberin noch vorzunehmen hat. ³Diese Auflagen sind auf dem Prüfungsbogen nach Anlage 1 zu vermerken; ihre Erfüllung ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission sicherzustellen.

(2) ¹Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission teilt das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die Prüfung dem Bewerber oder der Bewerberin sowie dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der UniBw M mit und übergibt dem Bewerber oder der Bewerberin eine Ausfertigung des Prüfungsbogens nach Anlage 1. ²Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 6) versehenen Bescheid.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 19 Bewertung der Promotion

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der erfolgreich beendeten mündlichen Prüfung.

(2) ¹Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich aus den von den Prüfern bzw. Prüferinnen für die Dissertation und für die mündliche Prüfung erteilten Noten. ²Der Mittelwert der Noten für die Dissertation geht mit 2/3, der Mittelwert der Noten für die mündliche Prüfung mit 1/3 in die Gesamtnote ein (vgl. Anlage 1). ³Bei der Bildung von Mittelwerten wird jeweils nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. ⁴Das Gesamtprädikat der Promotion lautet bei einer Gesamtnote von

1,0 - 1,1 "summa cum laude
(mit Auszeichnung bestanden)"

1,2 - 1,9 "magna cum laude
(sehr gut bestanden)"

2,0 - 2,9 "cum laude (gut bestanden)"
3,0 - 4,0 "rite (bestanden)".

§ 20

Abschluss des Verfahrens und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen im Prüfungsamt der UniBw M aufbewahrt; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation samt den Gutachten bei den Akten des Prüfungsamtes der UniBw M.

(3) Eine abgelehnte Dissertation darf auch bei einer anderen Fakultät innerhalb der in § 21 Abs. 1 genannten Frist nicht wieder als Dissertation vorgelegt werden.

F) Wiederholung

§ 21

Wiederholung von Promotionsleistungen

(1) Ist die Dissertation an der UniBw M erstmalig gemäß §§ 13 Abs. 4 oder 15 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einer Frist von 2 Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides die mit Einwilligung der Promotionskommission gemäß § 13 Abs. 4 umgearbeitete Dissertation über das Prüfungsamt einreichen.

(2) Reicht der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert.

(3) ¹Lautet eine der gemäß § 13 Abs. 2 für die umgearbeitete Dissertation erteilten Noten schlechter als 4,0 oder wird die Arbeit gemäß § 15 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen

schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 6) versehenen Bescheid.

(4) ¹Ist die bei der UniBw M eingereichte Dissertation von allen Prüfern bzw. Prüferinnen mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so braucht der Bewerber oder die Bewerberin nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann in der Regel nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestanden mündlichen Prüfung, erfolgen. ³Verstreicht diese Frist und hat der Bewerber oder die Bewerberin dies zu vertreten, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation, und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert.

G) Veröffentlichung

§ 22

Veröffentlichung der Dissertation

¹Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Er bzw. sie muss zu diesem Zweck unentgeltlich beim Prüfungsamt der UniBw M abliefern:

1. drei Exemplare (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden, auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier) und eine elektronische Version, deren Dateiformat, Datenträger und Metadaten mit der Universitätsbibliothek der UniBw M abzustimmen sind; die Publikation muss eine Kurzfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache enthalten; der Bewerber bzw. die Bewerberin überträgt der Universitätsbibliothek der UniBw M und der DNB (Deutsche Nationalbibliothek) das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen; er bzw. sie versichert anhand des Formblatts der Anlage 8, dass die elektronische Version der angenomme-

nen Dissertation entspricht; der Bewerber bzw. die Bewerberin ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner bzw. ihrer Dissertation nach der Bearbeitung durch die Universitätsbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen; die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung
oder

2. fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes und der Hochschule ausgewiesen ist
oder
3. 20 Pflichtexemplare (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden, auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier) jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung.

³Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 4 enthalten. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin hat in den Fällen der Nummer 1 und 3 der UniBw M das Recht zu übertragen, weitere Kopien von seiner bzw. ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ⁵Die Abgabefrist beträgt ein Jahr; sie kann nur in besonderen Fällen von der Fakultät bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

H) Vollzug

§ 23

Vollzug der Promotion

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin erhält eine Urkunde nach Anlage 3, die mit dem Siegel der UniBw M versehen ist und das Datum der mündlichen Prüfung trägt.

(2) ¹Die Urkunde darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn die Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 22 abgeliefert sind. ²Wenn der Bewerber

oder die Bewerberin in den Fällen von § 22 Nr. 2 eine vom ersten Berichterstatter bzw. von der ersten Berichterstatterin gegengezeichnete schriftliche Erklärung des Herausgebers oder der Herausgeberin der wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. des gewerblichen Verlags vorlegt, in der die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb der in § 22 Satz 5 genannten Frist verbindlich zugesagt wird, erhält er eine vorläufige auf ein Jahr befristete Promotionsurkunde gemäß Anlage 2, die zum Führen des Dokortitels berechtigt. ³Die Frist kann auf Antrag durch den Fakultätsrat verlängert werden. ⁴Die endgültige Promotionsurkunde erhält der Bewerber oder die Bewerberin nach dem Erscheinen der Dissertation im Buchhandel.

(3) Vor Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 und 2 hat der Bewerber oder die Bewerberin nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.

I) Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

§ 24

Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. zwischen der UniBw M und der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder zwischen der UniBw M und der ausländischen Universität/Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
2. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der UniBw M nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 an der UniBw M oder an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der UniBw M eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 hat sicher zu stellen, dass eine an der UniBw M eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Wird die Dissertation an der UniBw M eingereicht, so ist § 25 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, so ist § 26 anzuwenden.

§ 25 Einreichung der Dissertation an der UniBw M

(1) Wird die Dissertation an der UniBw M eingereicht, so gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

(2) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin des universitären Bereichs der UniBw M und einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der ausländischen Universität/Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1.

(3) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Promotionskommission, bestehend aus einem bzw. einer Vorsitzenden und vier Prüfern bzw. Prüferinnen. ²Abweichend von § 12 Abs. 2 sollen beide Betreuer bzw. Betreuerinnen der Dissertation zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden. ³Neben dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät kann in Abweichung zu § 12 Abs. 3 ein weiterer Prüfer bzw. eine wei-

tere Prüferin der Kommission angehören, der bzw. die nach Maßgabe der für die ausländische Universität/Fakultät einschlägigen Bestimmungen prüfungsbe-rechtigt ist. ⁴Der Präsident bzw. die Präsidentin kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter bzw. der Leiterin der ausländischen Universität/Fakultät von den Sätzen 1 und 3 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Doktorgrades erforderlich ist. ⁵§§ 13 bis 15 bleiben unberührt.

(4) ¹Wurde die Dissertation gemäß § 15 Abs. 1 an der UniBw M angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der UniBw M eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 16 und 17 statt.

(5) Wurde die Dissertation gemäß § 15 Abs. 2 abgelehnt, gelten § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 entsprechend.

(6) ¹Ist die Dissertation zwar an der UniBw M angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren kann dann nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung fortgesetzt werden. ³Für die mündliche Prüfung kann durch Beschluss des Fakultätsrates eine neue Promotionskommission gemäß § 12 bestellt werden.

§ 26 Einreichung der Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität/Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der UniBw M

gemäß §§ 14, 15 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens des Betreuers bzw. der Betreuerin der UniBw M über die Annahme der Dissertation. ³Der Dekan oder die Dekanin teilt das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüfern bzw. Prüferinnen. ⁴§ 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität/Fakultät statt. ⁶Der Dekan oder die Dekanin sorgt für die Erfüllung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(2) Wird die Dissertation an der UniBw M abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

(3) Hat die ausländische Universität/Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 27 Promotionsurkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

(2) Die Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der UniBw M enthalten ist.

J) Ehrenpromotion

§ 28 Ehrenpromotion

¹An Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen hervorge-

bracht haben und die nicht Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der UniBw M sind, kann als seltene Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors Ehren halber verliehen werden. ²Das Nähere regelt die Ehrungsordnung der UniBw M.

K) Nichtigkeit, Entzug des Doktorgrades

§ 29 Nichtigkeit der Promotion

¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben des Bewerbers oder der Bewerberin erteilt wurde oder dass der Bewerber oder die Bewerberin bei seinen bzw. ihren Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen vom zuständigen Fakultätsrat für ungültig, und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. ²Der Dekan oder die Dekanin teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die Entscheidung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 6) schriftlich mit. ³Die Erklärung über das endgültige Scheitern ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin anzuzeigen und von ihm bzw. ihr allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitzuteilen.

§ 30 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Entzug des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Dasselbe gilt für den Grad und die Würde eines Doktors Ehren halber.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin teilt den Entzug des Doktorgrades allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.

L) Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Satzung gilt erstmals für Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Dissertation nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gemäß § 10 einreichen. ²Abweichend von Satz 1 kann, wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in die Promotionsliste der zuständigen Fakultät eingetragen ist, innerhalb eines Jahres beim Dekan oder der Dekanin der zuständigen Fakultät beantragen, das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der UniBw M vom 8. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 785) durchzuführen. ³Für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Dissertation vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, gilt weiterhin die in Satz 2 genannte Promotionsordnung.

(2) ¹Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der UniBw M vom 8. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 785), vorbehaltlich des Abs. 1 Sätze 2 und 3, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 14. Juli 2009, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Nr. E 3-5e61aX-10b/29755 vom 15. Dezember 2011 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben FÜ S/UniBw - Az 38-01-04 vom 23. Dezember 2011.

Neubiberg, den 24. Januar 2012

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss

Präsidentin

Die Satzung wurde am 24. Januar 2012 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Januar 2012 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Januar 2012.

Das Promotionsverfahren wurde gemäß § 19 Abs. 2 PromO mit dem Prädikat *)

.....

abgeschlossen.

Bezeichnung des Doktorgrades:

.....

- Für die Veröffentlichung der Dissertation wurden keine Änderungen angeordnet.
- Für die Veröffentlichung der Dissertation wurden gemäß § 18 PromO folgende Änderungen angeordnet:

.....
.....

Neubiberg, den

.....
(Unterschrift des/der Vorsitzenden der
Promotionskommission)

Hinweis: Der Erhalt dieses Prüfungsbogens berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

*) 1,0 - 1,1 "summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden)"
1,2 - 1,9 "magna cum laude (sehr gut bestanden)"
2,0 - 2,9 "cum laude (gut bestanden)"
3,0 - 4,0 "rite (bestanden)".

Anlage 2: Vorläufige Promotionsurkunde

Vorläufige Promotionsurkunde
- Gültig bis 1 Jahr nach Datum der Aushändigung -

Herr/Frau
.....
(Name)

geboren am
in.....

hat an der Universität der Bundeswehr München,

Fakultät für

im ordentlichen Promotionsverfahren durch die Dissertation
.....
.....
.....
(Titel)

und durch die mündliche Prüfung eine eigenständige wissenschaftliche Leistung nachgewiesen und dabei das Prädikat
.....

erhalten.

Die Universität der Bundeswehr München verleiht ihm/ihr den akademischen Grad

Doktor (Dr.)
(Abkürzung)

Neubiberg, den
(Datum der Aushändigung)

(Siegel)

Der Dekan/Die Dekanin
.....

Anlage 3:



PROMOTIONSURKUNDE

DIE FAKULTÄT FÜR

VERLEIHT

UNTER DER PRÄSIDENTSCHAFT VON

UND UNTER DEM DEKANAT VON

HERRN/FRAU

.....

GEBOREN AM IN

DEN AKADEMISCHEN GRAD EINES

DOKTORS DER

(DR.)

NACHDEM ER/SIE DURCH DIE DISSERTATION

.....
.....

UND DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG SEINE/IHRE WISSENSCHAFTLICHE BEFÄHIGUNG NACH-
GEWIESEN UND DABEI DAS FOLGENDE GESAMTPRÄDIKAT ERHALTEN HAT:

.....

NEUBIBERG, DEN

(SIEGEL)

DER PRÄSIDENT/
DIE PRÄSIDENTIN

DER DEKAN/
DIE DEKANIN

Anlage 4: Titelblatt der Dissertation

.....
.....
.....
(Titel der Dissertation)

.....
(Vorname und Name)

Vollständiger Abdruck der von der Fakultät für
der Universität der Bundeswehr München zur Erlangung des akademischen Grades eines

Doktors

genehmigten Dissertation.

Gutachter/Gutachterin:

1.
2.
3.

Die Dissertation wurde ambei der Universität der Bundeswehr Mün-
chen eingereicht und durch die Fakultät für am
..... angenommen. Die mündliche Prüfung fand am statt.

Anlage 5: Erklärung

Erklärung

Ich versichere an Eides statt, dass ich die der Fakultät für
der Universität der Bundeswehr München vorgelegte Dissertation mit dem Thema

.....
.....
ohne fremde Hilfe erstellt, bei der Abfassung keine anderen als die im Schriftenverzeichnis angeführten Hilfsmittel benutzt und die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht habe.

Die Dissertation wurde betreut von
.....

- Ich habe die Dissertation noch nicht veröffentlicht.
- Mit Zustimmung des Fakultätsrates vom habe ich die Dissertation vorveröffentlicht.
- Ich habe an keiner in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ein Gesuch um Zulassung zur Promotion eingereicht oder die vorliegende oder eine ähnliche Arbeit als Dissertation vorgelegt.
- Ich habe am in der
(Hochschule)
bei der Fakultät für
unter Vorlage einer Dissertation mit dem Thema
.....
.....
die Zulassung zur Promotion beantragt.
Das Ergebnis lautet:

Die Promotionsordnung der Universität der Bundeswehr München ist mir bekannt.

Neubiberg, den

.....
(Unterschrift)

Anlage 6: Rechtsbehelfsbelehrung

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Universität der Bundeswehr München in 85577 Neubiberg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin der Universität der Bundeswehr München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Für die Rechtzeitigkeit von Widerspruch und Klage kommt es auf den Eingang bei der in Betracht kommenden Behörde, nicht auf die Absendung an. Wird ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte bestellt, so gilt sein/ihr Verschulden an einer Fristversäumnis als eigenes Verschulden des Auftraggebers/der Auftraggeberin.

Anlage 7: Bestätigung

Universität der Bundeswehr München
Prüfungsamt

Das Prüfungsamt bestätigt das Vorliegen der formalen Voraussetzungen für eine Promotion an der Universität der Bundeswehr München.

Neubiberg, den Leiter/Leiterin Prüfungsamt

Universität der Bundeswehr München
Fakultät für

Bestätigung

Herr/Frau
hat die für eine Promotion an der Universität der Bundeswehr München geforderte Vorbildung gemäß §§ 3-5 PromO nachgewiesen und ist gemäß Beschluss des Fakultätsrates vom in die Promotionsliste der Fakultät eingetragen.

Er/Sie bearbeitet das Thema (Arbeitstitel).....
.....
.....
.....
.....

zwecks Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der
..... (Dr.....).

Er/Sie wird betreut von.....

Neubiberg, den Der Dekan/Die Dekanin.....

Anlage 8: Formblatt für die Abgabe einer elektronischen Dissertation

Universität der Bundeswehr München

Formblatt für die Abgabe einer elektronischen Dissertation

Vor- und Nachname:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass die Veröffentlichung der Dissertation von der Promotionskommission genehmigt ist und die elektronische Form mit der genehmigten Originalfassung in Form und Inhalt übereinstimmt.

Ich übertrage der Universität der Bundeswehr München das Recht, das/die übermittelten Dokument/e elektronisch zu speichern und in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. Ich gestatte der Deutschen Nationalbibliothek, meine Dissertation zu speichern und zu verbreiten.

Ich erkläre außerdem, dass von mir die urheber- und lizenzrechtliche Seite (Copyright) geklärt wurde und Rechte Dritter der Publikation nicht entgegenstehen. Mit später evtl. notwendigen Konvertierungen in andere Datenformate bin ich einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift